



HVBG

HVBG-Info 05/1996 vom 02.02.1996, S. 0315 - 0318, DOK 142.27/017-LSG

**Zur Anhörung gemäß § 24 SGB X - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.11.1995 - L 2 U 1049/95**

Zur Anhörung gemäß § 24 SGB X;

hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.11.1995  
- L 2 U 1049/95 - (Aufhebung des Urteils des SG Karlsruhe vom 16.12.1994 - S 4 U 2539/94 - in Breithaupt 1995, S. 871-873)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22.11.1995 - L 2 U 1049/95 - unter anderem zur Anhörung gemäß § 24 SGB X folgendes entschieden:

"Entgegen der Auffassung des SG sind die angefochtenen Bescheide auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte im Widerspruchsverfahren entgegen dem Antrag des Klägers nicht gehört und den Widerspruchsbescheid allein auf die zuvor im Verwaltungsverfahren eingeholten ärztlichen Äußerungen gestützt hat. Das SG verkennt, daß insoweit kein Anhörungsmangel im Sinne des § 24 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) mit der Folge der Aufhebung gemäß § 42 Satz 2 SGB X vorliegt, sondern der Beklagten allenfalls der Vorwurf mangelnder Sachaufklärung (§ 20 SGB X) gemacht werden könnte. Zur Rechtswidrigkeit und damit Aufhebung der angefochtenen Bescheide führt ein solches Verhalten indes nur dann, wenn die Bescheide auch in der Sache zu beanstanden wären. Dies ist, wie dargelegt, hier aber nicht der Fall".